

Aktenzeichen: 1 ABN 17/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 8. Juni 1982

Az. 1 ABN 17/82

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Beschluß vom 3. September 1981

Az. 5 BV 173/81

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 2. März 1982

Az. 24 Ta BV 95/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a, § 72 a; Tarifvertrag Personalvertretung für das Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG vom 28. April 1981 § 54 Abs. 3; Manteltarifvertrag für das Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG vom 24. Juli 1980 § 21

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 17/82

24 Ta BV 95/81 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Juni
1982 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 2. März 1982 - 24 Ta BV 95/81 - wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Die auf Divergenz und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; denn die Antragstellerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Nichtzulassungsbeschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt diesen gesetzlichen Formerfordernissen nicht.

Die Antragstellerin zitiert aus dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/79 - (AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972) den Rechtssatz, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats für die in § 87 Abs. 1 BetrVG aufgezählten Mitbestimmungstatbestände sei nur ausgeschlossen, wenn die Tarifvertragsparteien eine abschließende Regelung getroffen haben, nicht aber dann, wenn der Tarifvertrag nur ergänzungsbedürftige Rahmenvorschriften gibt oder die Mitbestimmung des Betriebsrats zur weiteren Durchführung einer von den Tarifvertragsparteien geregelten Angelegenheit vorsieht. Diesem Rechtssatz stellt die Antragstellerin aber keinen in dem anzufechtenden Beschluß etwa enthaltenen allgemeinen Rechtssatz gegenüber, der von dem zitierten Rechtssatz abweichen würde. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, angebliche Rechtsfehler zu rügen, die dem Landesarbeitsgericht bei der Heranziehung der dem § 77 Abs. 3 Satz 2 BetrVG nachgebildeten Vorschrift des § 54 Abs. 3 des für das Luftfahrtunternehmen der Antragsgegnerin geltenden Tarifvertrages Personalvertretung unterlaufen sein



sollen. Derartige angebliche Fehler bei der Rechtsanwendung können aber erst aufgrund einer zugelassenen Rechtsbeschwerde geprüft werden. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Divergenz kommt es jedoch darauf an, ob das Landesarbeitsgericht in einem von ihm aufgestellten abstrakten Rechtssatz von einem ebensolchen abstrakten Rechtssatz einer Entscheidung der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG bezeichneten Gerichte abweicht. Das hat die Antragstellerin nicht dargetan.

Gleiches gilt hinsichtlich der von der Antragstellerin angezogenen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 1 Ta BV 63/73 - (EzA § 76 BetrVG 1972 Nr. 3), des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Oktober 1975 - 8 Ta BV 66/74 - (EzA § 112 BetrVG 1972 Nr. 10) und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 1980 - 11 Ta BV 15/79 - (EzA § 87 BetrVG 1972 Initiativrecht Nr. 4). Auch insoweit fehlt es an der Bezeichnung abstrakter Rechtssätze, die der anzufechtende Beschluß aufgestellt haben soll und die im Widerspruch zu Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte stehen sollen.

2. Soweit die Antragstellerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt, sieht sie diese in der Auslegung des § 21 des Manteltarifvertrages für das Bordpersonal der Antragsgegnerin vom 24. Juli 1980. Im Gegensatz zur Nichtzulassung der Revision im Urteilsverfahren (vgl. § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) kann jedoch im hier vorliegenden arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nicht unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Auslegung eines Tarifvertrages selbständig angefochten werden. Im Beschlußverfahren ist die selbständige Anfechtung der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wegen Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache durch das Landesarbeitsgericht gemäß § 92 a Satz 1 ArbGG nur möglich, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. Das ist hier nicht der Fall.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Matth

